

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtungen der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Dies kann durch Einzelbeschluss, aber auch durch eine Regelung in der Geschäftsordnung erfolgen. Die Vertreter/innen des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ bzw. „stellvertretender Bürgermeister“, ggf. mit dem Zusatz, der die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegt.

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters gewählt:

1. stellvertretende(r) Bürgermeister(in): _____
2. stellvertretende(r) Bürgermeister(in): _____
3. stellvertretende(r) Bürgermeister(in): _____

Gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)